

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 01. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die 16 Landesmeldegesetze ablöst. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich. Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden dargestellt.

Wohnungsgeberbestätigung

Ab dem 01.11.2015 hat der Meldepflichtige bei der An- und Ummeldung sowie bei der Abmeldung ins Ausland eine schriftliche Bestätigung des Vermieters vorzulegen. Darin soll der Wohnungsgeber den Ein- bzw. Auszug bestätigen.

Unbedingt in der Bestätigung enthalten sein soll:

- der Name und die Anschrift des Vermieters
- die Information, ob es sich um einen Ein- oder Auszug handelt
- die Anschrift der Wohnung
- und die Namen der Mieter (bei Familien jede einzelne Person)

Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können ab 19. Oktober 2015 unter der Internetadresse www.vg-koetz.de abgerufen werden und liegen dann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 0.01, Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz Großkötz, zur Abholung bereit.

Verlängerung der Meldepflicht

Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung im Einwohnermeldeamt anzumelden. Ab dem 01.11.2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht möglich.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht am neuen Wohnort.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldefrist zwei Wochen.

Hier muss künftig die genaue Wegzugsadresse im Ausland angegeben werden.

Die Abmeldung ist frühestens **eine Woche** vor dem Wegzug ins Ausland möglich.

Kurzaufenthalt in der Wohnung bis zu 3 Monaten

Wer nicht für die Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu **3 Monaten** in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).

Besucherregelung

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu **6 Monate** in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.

Bei Fragen zum neuen Bundesmeldegesetz steht Ihnen das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Kötz unter der Telefonnummer 08221/2070-0 gerne zur Verfügung.